

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IIIb4
Villemomblerstr 76

53123 Berlin

Per eMail an: iiib4@bmas.bund.de

München, 17. Feb. 2019

Änderungen der pauschalen Vorgabe zum Türaufschlag

Hier: Unterschriftensammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der beiliegenden Unterschriftenliste soll verdeutlicht werden, dass in den Fachkreisen die pauschale Forderung zum Türaufschlag in Fluchtrichtung nicht geteilt wird.

Mit der persönlichen Unterzeichnung wird die Meinung unterstützt, dass:

1. Die Formulierung: „Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.“ in Ziff. 2.3 des Anhangs zu § 3 Abs. 1 ArbStättV (Stand 2004) geändert oder anders interpretiert werden muss.
2. Eine pauschale Forderung des Aufschlags von Notausgangstüren in Fluchtrichtung nicht sachgerecht ist, sondern entsprechend der Raumnutzung sowie der regelmäßig anwesenden Personenzahl differenziert werden muss.
3. Bei einer üblichen Büronutzung mit bis zu vierzig Mitarbeitern keine Bedenken zum Aufschlag entgegen der Fluchtrichtung bestehen.

Anstatt der aktuellen und in Nr. 4.4, Satz 1, Anhang 1, 89/654 EWG seit Dez. 1989 vorgegebenen Forderung soll wieder die Grundsatzforderung in § 19 ArbStättV-1975: „Bei Gefahr muss sichergestellt sein, dass die Arbeitnehmer die Räume schnell verlassen und von außen schnell gerettet werden können.“ gelten und über die Aufschlagrichtung anhand einer Gefährdungsbeurteilung entschieden werden.

Unser Verein (ca. 130 Mitglieder) würden sich freuen, wenn diese Initiative Anklang finden würde.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. (FH) Anton Pavic
Vereinigung der Brandschutzplaner (VdBP) e.V.